

FIRST-CLASS-FOREIGN-TRAVEL-INSURANCE

Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1: Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

§ 2: Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Die Prämie ist eine Einmalprämie und ist
 - entweder zeitgleich mit der Buchung der Reise oder
 - spätestens vier Wochen vor Reiseantritt zu zahlen.
- Der Versicherungsschutz
 - beginnt mit der Zahlung der Prämie.
 - endet mit Antritt der Reise.

§ 3: Beschreibung des Versicherungsschutzes

- Der Versicherer ist im Umfang von § 3, Ziffer 4 für maximal sechs versicherte Personen leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes bei einer der versicherten Personen Verlust des Arbeitsplatzes und Arbeitslosigkeit durch eine unerwartete, betriebsbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber eingetreten ist sowie bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
- Der Versicherer ist im Umfang von § 3, Ziffer 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:
 - unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.
 - Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.
- Risikopersonen sind:
 - versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben.
 - die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:
Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.
 - diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

- Der Versicherer leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 6 eine Entschädigung bei:

- Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- verspätetem Antritt der Reise, aus den unter § 3, Abs. 1 und 2 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden, für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, **vorausgesetzt**, daß An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

§ 4: Sonderregelungen bei Mietobjekten

(gegenstandslos).

§ 5: Einschränkung des Versicherungsschutzes

- Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Streik, Krieg, kriegsähnlicher Ereignisse, innere Unruhen, Kernenergie.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluß der Versicherung voraussehbar war.

§ 6: Selbstbehalt

(gegenstandslos).

§ 7: Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles / Rechtsfolgen bei deren Verletzung

I. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet:

- den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer unverzüglich, spätestens nach Abschluß der Reise anzuzeigen.
- Dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen und auf Verlangen dem Versicherer die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen (bei gesundheitlichen Beschwerden am Urlaubsort ist ein Attest des Arztes vor Ort einzureichen), Sterbeurkunden, Belegen zu Schäden am Eigentum, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung bzw. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Bescheinigungen des Arbeitsamtes über den Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. Zustimmung zur Reisebuchung, nachzuweisen **sowie**:
 - bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes

eine unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

- b) bei verspätetem Antritt der Reise

die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die nachweislich kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.

II. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 8: Zahlung der Entschädigung

1. Liegen dem Versicherer der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis sowie die Kostennachweise vor und ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Tageskurs, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main.

§ 9: Verwirkungsgründe, Klagefrist, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn:
 - a) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person Der Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Die Leistungspflicht entfällt auch, wenn eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 10: Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 11: Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

* * *